

**RS OGH 2005/11/23 9ObA128/04w,
9ObA127/04y, 8ObA19/06m,
8ObA52/06m, 8ObA20/06h,
9ObA15/07g, 9ObA159/**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.11.2005

Norm

ArbVG §4
ArbVG §6
ArbVG §8
ArbVG §13
ArbVG §32
AVRAG §4

Rechtssatz

Der Bankenverband ist für Sparkassen-Aktiengesellschaften, die nach ihrer Geschäftstätigkeit als „Bank“ zu klassifizieren sind, kollektivvertragsfähig. Wechselt die Sparkassen-Aktiengesellschaft wirksam vom Sparkassenverband zum Bankenverband, ist daher mit sofortiger Wirkung jener Kollektivvertrag anzuwenden, der sich aus der aktuellen Verbandsmitgliedschaft ergibt. Da der ursprünglich in Geltung gestandene Sparkassen-Kollektivvertrag durch den Verbandswechsel unanwendbar geworden ist, fällt die auf Grund dessen Ermächtigung abgeschlossene Betriebsvereinbarung ersatzlos und ohne Nachwirkungen weg. Beruht der Wechsel des freien Berufsverbands allerdings - wie hier - auf freier, nicht durch eine Änderung der Geschäftstätigkeit erzwungener, Entscheidung des Arbeitgebers und wird dadurch ein Kollektivvertragswechsel mit beträchtlichen Folgen für die Arbeitnehmer bewirkt, entspricht es dem Grundsatz des Vertrauensschutzes, dass - in analoger Anwendung des § 4 Abs 2 Satz 1 AVRAG - trotz Anwendbarkeit des Banken-Kollektivvertrags das den vor dem Verbandswechsel beschäftigten Angestellten bis zu diesem Zeitpunkt für die regelmäßige Arbeitsleistung in der Normalarbeitszeit gebührende Entgelt des ursprünglichen Kollektivvertrags nicht geschmälert werden darf. Dieser Vertrauensschutz und das daraus abgeleitete Verbot der Entgeltschmälerung gilt auch für die auf der kollektivvertraglichen Ermächtigung beruhende, durch den Kollektivvertragswechsel außer Kraft getretene, Betriebsvereinbarung.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 128/04w
Entscheidungstext OGH 23.11.2005 9 ObA 128/04w
Veröff: SZ 2005/169
- 9 ObA 127/04y

Entscheidungstext OGH 23.11.2005 9 ObA 127/04y

- 8 ObA 19/06m

Entscheidungstext OGH 11.05.2006 8 ObA 19/06m

Vgl auch

- 8 ObA 52/06m

Entscheidungstext OGH 19.06.2006 8 ObA 52/06m

Vgl auch

- 8 ObA 20/06h

Entscheidungstext OGH 23.11.2006 8 ObA 20/06h

Vgl auch; Beisatz: Die Kollektivvertragsfähigkeit des Verbandes der Österreichischen Banken und Bankiers ergibt sich aus § 4 Abs 2 ArbVG. (T1)

- 9 ObA 15/07g

Entscheidungstext OGH 07.05.2008 9 ObA 15/07g

Vgl auch; Beisatz: In 9 ObA 128/04w = SZ 2005/169 und 9 ObA 127/04y wurde ausdrücklich dargelegt, dass durch den Kollektivvertragswechsel der Beklagten sowohl die Anwendbarkeit des Sparkassenkollektivvertrags als auch der nur darauf beruhenden Betriebsvereinbarungen weggefallen ist. (T2)

- 9 ObA 159/08k

Entscheidungstext OGH 25.11.2008 9 ObA 159/08k

Vgl

- 9 ObA 123/09t

Entscheidungstext OGH 26.01.2010 9 ObA 123/09t

Vgl; Beisatz: Auch im Falle eines Kollektivvertragswechsels kraft Betriebsübergangs ist eine vollständige Ablösung des Veräußererkollektivvertrags durch den Erwerberkollektivvertrag anzunehmen. (T3)

- 8 ObA 40/12h

Entscheidungstext OGH 28.05.2013 8 ObA 40/12h

Vgl auch; Beisatz: Ist beim Erwerber ein anderer KV als beim Veräußerer anzuwenden, so gilt grundsätzlich der KV des Erwerbers, es kommt also zu einem Kollektivvertragswechsel. (T4)

- 9 ObA 109/14s

Entscheidungstext OGH 18.12.2014 9 ObA 109/14s

Vgl auch; Beis wie T3; Beis wie T4

- 8 ObA 68/16g

Entscheidungstext OGH 16.12.2016 8 ObA 68/16g

Vgl; Beis wie T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0120297

Im RIS seit

23.12.2005

Zuletzt aktualisiert am

18.01.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at